OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652953/2/FP

Datum:
Linz, 24. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M. S., geb. x, x, vertreten durch M & Partner Rechtsanwälte GmbH, Adresse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 17. Juli 2023, GZ: NSch-586/2023, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) zusammengefasst an, er habe sich binnen vier Monaten auf eigene Kosten einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu unterziehen. Der Bf wurde zudem aufgefordert, seinen Führerschein zum Zwecke der Eintragung der Probezeitverlängerung binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zur Eintragung vorzulegen.

Die belangte Behörde begründete mit einer rechtskräftigen Strafverfügung, nach welcher der Bf am 11. April 2023 in der Probezeit an einem im Bescheid näher bezeichneten Ort das Vorschriftszeichen „HALT“ missachtet und dem im Vorrang befindlichen Fahrzeug Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt habe, wodurch es zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit am 27. Juli 2023 rechtzeitig eingebrachtem anwaltlichem Schriftsatz, Beschwerde, in welcher auf das Wesentliche zusammengefasst dargelegt wurde, dass nicht jede Form der Verletzung des § 19 Abs 7 StVO automatisch ein schwerer Verstoß sei, sondern eine Wertung erforderlich sei.
Der Bf legte überdies dar, dass § 4 Abs 3 FSG zeitnahe behördliche Maßnahmen verlange. Die Strafverfügung stamme vom 7. Juni 2023, zwei Monate nach dem Vorfall und habe die belangte Behörde dann neuerlich bis zum 17. Juli 2023 zugewartet.
Zudem habe es sich um einen Führerscheinüberprüfungsfahrt mit dem Fahrlehrer gehandelt, wonach dieser eine besondere Mitverantwortung gehabt habe. Der Bf sei noch vor dem Verkehrszeichen „Halt“ stehengeblieben. Er habe nicht feststellen können, dass der Bus in der Haltestelle sich unverzüglich in Bewegung setzen würde. Es wäre die Obliegenheit des Fahrlehrers gewesen, ggf. bei Erkennbarkeit den Bf zum Anhalten zu bewegen. Die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren mangels objektiver Sorgfaltswidrigkeit eingestellt. Die Strafverfügung sei nicht bindend.

Am 3. August 2023 stellte der Bf einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit am 11. Oktober 2023 beim Landesverwaltungsgericht eingelangten Schreiben – samt unzutreffendem Hinweis auf die Verspätung der Beschwerde – zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Aufgrund der Bindung des Gerichts an die rechtskräftige Strafverfügung ist lediglich eine Rechtsfrage zu klären. Folglich kann die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken.

Dabei ist auch nicht von Relevanz, dass grundsätzlich „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK betroffen sind. Denn Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC stehen dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061), beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm 13). Im vorliegenden Fall ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt zur Beurteilung der Frage, ob der Bf einen schweren Verstoß begangen hat eindeutig aus der rechtskräftigen Strafverfügung (die Ansicht des Bf, diese entfalte keine bindende Wirkung ist unzutreffend).
Eine Wertung ist entgegen der Ansicht des Bf nicht vorzunehmen. den Fassungen des Oö. NSchG 2001 vor und nach der mit LGBl. Nr. 54/2019 erfolgten Novellierung, die im Rechtsinformationssystem des Bundes eingesehen werden können. Dabei können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist am X 2004 geboren und vollendet am X 2025 das 21. Lebensjahr.

Die Lenkberechtigung der Klassen AM und B wurde dem Bf am 14. Februar 2022 erstmalig erteilt. [FSR]

Die belangte Behörde erließ eine Strafverfügung vom 7. Juni 2023, GZ: VStV/923300981804/2023, mit der dem Bf folgender Vorwurf gemacht wurde:

„1.	Datum/Zeit:	11.04.2023, 15:04 Uhr
	Ort:	4020 Linz, Südtirolerstraße 23, Kreuzung mit der Goethestraße
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x

Sie haben als wartepflichtiger Lenker des angeführten Fahrzeugs durch Kreuzen auf der Kreuzung vor der sich das Vorschriftszeichen HALT befindet einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen und Ablenken genötigt und ist es dadurch zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
[...]
1. § 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs 4 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1. € 90,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2c Ziffer 5 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 39/2013	ja

Der Bf erhob keinen Einspruch gegen die Strafverfügung. [Antrag auf aufschiebende Wirkung Punkt 1.4., angefochtener Bescheid]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Im Akt erliegt eine Strafverfügung, mit welcher über den Bf eine Strafe von 90 Euro verhängt wurde. Es ist unstrittig, dass diese Strafverfügung in Rechtskraft erwuchs.

Dass der Bf eine Tat iSd § 4 Abs 6 Z 1 lit e FSG begangen hat, ergibt sich somit aus der im Akt erliegenden rechtskräftigen Strafverfügung. Der in dieser festgehaltene Schuldspruch entfaltet für das Gericht in Bezug auf den im Spruch festgestellten Sachverhalt verbindliche Wirkung (vgl. hiezu die unter Punkt III.2.1. wiedergegebene Judikatur des VwGH).

Die relevanten Daten zur Erteilung der Lenkberechtigung des Bf ergeben sich aus dem Führerscheinregister. Der Verstoß fand demnach noch innerhalb der ersten Periode der Probezeit (Dauer bis zum 21. Geburtstag des Bf) statt.

III. Rechtsgrundlagen:

Die hier wesentlichen Abschnitte des § 4 FSG 1997 idF BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019 lauten:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
[...]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)
[...]
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.
[...]

(8) Die Kosten der Nachschulung sind vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.
[…]“

§ 19 Abs 7 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 18/2019) lautete:

„§ 19. Vorrang.
[…](7) Wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), darf durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen. […]“

[Hervorhebung nicht im Original]

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“ (also rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse), bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996, vom 30. Jänner 2001, 95/14/0043, VwSlg 7578 F/2001, und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169, je mwN; vgl. auch Ritz, BAO[5], § 116 Tz 14, mwN). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist, (vgl. die Erkenntnisse vom 25. März 1999, 97/15/0059, VwSlg 7379 F/1999, und vom 21. März 2012, 2009/16/0272, vgl. in Zh mit Verwaltungsstrafverfahren bspw. auch VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0027).

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:

„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April

2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt." (Hervorhebungen nicht im Original)

Die Rechtsansicht des Bf, Strafverfügungen würden aufgrund des fehlenden Ermittlungsverfahrens keine bindende Wirkung für die Führerscheinbehörde bzw. das Verwaltungsgericht entfalten, trifft insofern nicht zu.

Im vorliegenden Fall wurde im in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch der Strafverfügung festgestellt, dass der Bf auf einem bestimmt bezeichneten Straßenstück den Vorrang eines anderen KFZ verletzt hat, sodass dieses zu unvermitteltem Bremsen genötigt wurde.

Aufgrund des insofern in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs steht für das Verwaltungsgericht verbindlich fest, dass der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs 7 StVO begangen hat.

Das Verwaltungsgericht ist aufgrund der Rechtskraft des genannten Schuldspruchs nicht berechtigt, diesen in Zweifel zu ziehen oder den in diesem festgestellten Sachverhalt abzuändern, und zwar auch dann nicht, wenn das Vorbringen des Bf, welches Mängel in der Sachverhaltserhebung behauptet, etwa, dass der Bf nicht fahrlässig gehandelt habe, der Richtigkeit entspräche. Diese Umstände, aber auch, dass der Bf mit einem Fahrlehrer unterwegs war, hätte der Bf im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens nach Einspruchserhebung vortragen können.
Im nunmehrigen Administrativverfahren kann der Bf dieses Vorbringen nicht mehr erstatten.

Die Gründe für das Unterbleiben eines Einspruchs sind grundsätzlich nicht von Relevanz.

IV.2. Die den Regelungen über den Probeführerschein unterliegende Lenkberechtigung der Klasse B wurde dem Bf erstmalig am 21. Februar 2022 erteilt. Angesichts der Vollendung des 21. Lebensjahres am X 2025, läuft der ursprüngliche Beobachtungszeitraum bis zu diesem Tag.

Die Tat vom 11. April 2023 ereignete sich innerhalb der Probezeit.

IV.3. Nach § 4 Abs 3 FSG, hat die Anordnung einer Nachschulung unverzüglich zu erfolgen.

Der VwGH spricht dazu in seiner Entscheidung 96/11/0361 vom 22. April 1997 wie folgt aus:

„Die Anordnung der Nachschulung mit der damit verbundenen Verlängerung der Probezeit ist jedenfalls dann rechtswidrig und verletzt Rechte der betreffenden Person, wenn durch die verspätete Anordnung der Nachschulung eine Schlechterstellung bewirkt wird (dort: wegen verspäteter Anordnung der Nachschulung endet die Probezeit ca. 9 Monate später als sie das bei unverzüglicher Anordnung getan hätte)“.
(vgl. dazu auch *Grundtner/Pürstl*, FSG[5], E1 zu § 4)

Die belangte Behörde hat die Nachschulung gerade gut drei Monate nach der Tat und nicht einmal einen Monat nach Eintreten der Rechtskraft der Strafverfügung, also außergewöhnlich rasch angeordnet. Die Anordnung erfolgte überdies innerhalb der Probezeit, sodass sie zu keiner Schlechterstellung des Bf führen kann. Die Anordnung erfolgte sohin rechtzeitig.

IV.4. Aufgrund des rechtskräftig feststehenden Verstoßes des Bf gegen eine in § 4 Abs 6 FSG genannte Bestimmung hatte die belangte Behörde zwingend eine Nachschulung anzuordnen. Ein Spielraum dahingehend, dass seitens der belangten Behörde von einer Anordnung aufgrund besonderer Umstände abgesehen wird, besteht angesichts des zwingenden Charakters der anzuwendenden Bestimmung nicht.

Das Gesetz knüpft dabei ausdrücklich an die Rechtskraft der Bestrafung als einziges Kriterium an, welcher Umstand keinen Sinn ergäbe, wenn zusätzlich eine Wertung, sohin eine eigene Beurteilung des anlassgebenden Sachverhaltes, gewünscht wäre [vgl. diesbezüglich auch *Nedbal-Bures*, FSG[8] § 4 E5 (Stand 1.5.2023, rdb.at)]
Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, dass – wie etwa in § 7 FSG – eine Wertung vorzunehmen wäre.

Die Anordnung der Nachschulung erfolgte insofern rechtmäßig. Diese führt ex lege zu einer Verlängerung der Probezeit.

Die Verpflichtung des Bf, seinen Führerschein zur Neuausstellung bzw. zum Zwecke der Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen, ergibt sich aus § 4 Abs 3 FSG.

IV.5. Die Beschwerde des Bf ist aus den dargelegten Gründen abzuweisen.

IV.6. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist zurückzuweisen, da § 4 Abs 3 FSG die aufschiebende Wirkung von Beschwerden ausschließt und insofern eine Zuerkennung, abweichend vom Gesetz und mangels einer diesbezüglichen gesetzlichen Anordnung grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis gründet auf der unter Punkt III. dargestellten Judikatur des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl